

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 27. März

1939

Tag	Inhalt:	Seite
25. 3. 1939	Verordnung über Geschäfte in Reichsmark gegen andere Devisen	151
15. 3. 1939	Rechtsverordnung betr. Umbenennung des Danziger Staatl. Hilfsdienstes	152

58

### Verordnung

über Geschäfte in Reichsmark gegen andere Devisen.

Vom 25. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### § 1

(1) Geschäfte jeder Art (z. B. Erwerb oder Veräußerung) in Reichsmark-Guthaben, über die auf Grund von deutschen devisenrechtlichen Bestimmungen nicht frei verfügt werden kann, sowie in Reichsmark-Münzgeld gegen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung, freie Reichsmark sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle bedürfen der Genehmigung der Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande sowie der Vermittlung einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank.

(2) Einer Genehmigung der Überwachungsstelle nach Abs. 1 bedarf es nicht für den Erwerb von Registermark (Reiseakkreditivmark) sowie Reichsmark-Münzgeld zu Reisezwecken.

#### § 2

Geschäfte jeder Art in Reichsmarknoten (Reichsbanknoten und Rentenbankscheine) sind verboten.

#### § 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Bank von Danzig.

#### § 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

#### § 5

Eine Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgerlichen Rechts oder der in dieser Verordnung aufgestellten Tatbestände ein Erfolg erzielt wird, der den mit dieser Verordnung verfolgten Zwecken widerspricht.

#### § 6

Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung kann ein Inländer auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

## § 7

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 4—6 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu G 100 000 festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von der Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

## § 8

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auch Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

## § 9

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

## § 10

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 845) zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

## § 11

(1) Die Verordnung tritt am 27. März 1939 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 25. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21<sup>31</sup>

Greiser

Dr. Hoppenrath

## 59 Rechtsverordnung

betreffend Umbenennung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes.

Vom 15. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 44 und 45 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

## § 1

Der Danziger Staatliche Hilfsdienst trägt vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung „Danziger Arbeitsdienst“.

## § 2

Sinngemäß ist in den bisher erlassenen Verordnungen und Anordnungen anstelle von „Danziger Staatlicher Hilfsdienst“ — „Danziger Arbeitsdienst“, anstelle von „Hilfsdienst“ — „Arbeitsdienst“,

anstelle von „hilfsdienstpflchtig“ — „arbeitsdienstpflchtig“, anstelle von „Hilfsdienstpaß“ — „Arbeitspaß“ und so weiter zu setzen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 15. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Greifer Suth

Ausgegeben Danzig, den 30. März 1939

1939

## Inhalt:

Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1939

## Verordnung

über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1939.

Danzig, den 29. März 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 7 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Land vom 24. Juni 1933 (RG. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängerten Gesetzes vom 5. Mai 1937 (RG. Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

## § 1

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 wird

a) im Ordentlichen auf

126330000 Gulden Prätionsmaßnahmen und  
126330000 Gulden Prätionsausgaben

b) im Außerordentlichen auf

94560 Gulden Einnahmen und Ausgaben

klarerstellt.

## § 2

Der in den beifolgenden Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1939 bei den Ausgaben für Befolgungen, besondere Leistungen des Staates zur Befolgung der Geistlichen, Hilfsleistungen durch bewaffnete Kräfte, Hilfsleistungen durch nichtbewaffnete Kräfte sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenleistungen mitzuhaltende Ausgleichszahlung (vgl. § 20 Abs. 2 des Danz. Befolgungsgesetzes vom 19. Oktober 1933 in der 1. St. geltenden Fassung, sowie die weiteren den Ausgleichszahlung ergebenden Bestimmungen) beträgt auch für das Rechnungsjahr 1939 — 1/4 vom Hundert.

## § 3

Der Senat wird ermächtigt:

a) knäuelnde Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltsplan genehmigten und bezweckten Zuwendungen aufzunehmen;

b) zur Förderung der Arbeitslosigkeit und zur Befreiung von Hoffähigen, Garanten bis zum Höchstbetrag von 10 — zehn — Millionen Gulden vorbehaltslos der Zustimmung des Reichsrats zu übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer Suth Dr. Soppentat

Dr. Grahmann Dr. Wiers-Reifer Rued Wittels Dr. Schimmel

„Arbeitsdienstpflichtig“ — „Arbeitsdienstpflichtig“, „Arbeitsdienstpflichtig“ — „Arbeitsdienstpflichtig“

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 4-6 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) vorgesehene Arbeit verrichtet, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 10.000 Reichsmark verhängt werden, wenn er nicht nachweist, daß er die im § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) vorgesehene Arbeit verrichten lassen hat.

(2) Die Ordnungsgeldstrafe wird von der Arbeitsinspektionsstelle bei der Arbeitseinsicht festgesetzt. Die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greifer Dr. Soppentrath

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die Straftat bezieht, beschlagnahmt und zur Befriedigung der Ansprüche der Freien Stadt Danzig eingesetzt werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die Straftat beschlagnahmt worden sind. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auch Ersatz aus dem entsprechenden Geldbetrage erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschlagnahme ausprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschlagnahme des Vermögens ausgeprochen werden. Gegen den Beschlagnahmten ist sofortige Beschwerde stat.

§ 9

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozessordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 16. Dezember 1933 — G. Bl. S. 830 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 10

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 845) zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehalten einräumt, kann er sich vor der Arbeitsinspektionsstelle bei in einer Niederschrift festzulegender Strafe und der Einziehung unter Bericht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 27. März 1939 in Kraft.  
(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften erlassenbezweck und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 25. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greifer Dr. Soppentrath

F. Fz. 21<sup>94</sup>

Rechtsverordnung

betreffend Umbenennung des Danziger Städtischen Hilfsdienstes

Vom 15. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 44 und 45 und des § 2 des Gesetzes zur Beseitigung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängerten Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 258) wird folgendes mit Gesetzeskraft anordnet:

§ 1

Der Danziger Städtische Hilfsdienst trägt vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung „Danziger Arbeitsdienst“.

§ 2

Die in den §§ 1 bis 11 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1939 (G. Bl. S. 258) anzuwenden.